

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiFöG Träger der Kindertageseinrichtungen „Kita Kunterbunt“ in der Ortschaft Mehringen, „Zwergenland“ in der Ortschaft Westdorf und „Wipperstrolche“ in der Ortschaft Groß Schierstedt. Sie hält diese als öffentliche Einrichtungen vor. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Salzlandkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Platzanspruchs gem. § 3 Abs. 4 KiFöG.
- (2) In die Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe), vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hort) aufgenommen. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder nur aufgenommen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne.
Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist:
 - ⇒ die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern,
 - ⇒ einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten,
 - ⇒ Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und
 - ⇒ eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten Betreuungszeiten als volle Stunden angeboten. Diese sind grundsätzlich zu den gleichen Tageszeiten anzunehmen.
Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage, verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, auf besonderen schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten und unter Einreichung eines Nachweises anderer Zeiten des Betreuungsbedarfs (Arbeitgebernachweis) möglich.
- (2) Für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden und höchstens 10 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt spätestens 9.00 Uhr und endet frühestens 12.00 Uhr.
Im nachgewiesenen Bedarfsfall und soweit es die Öffnungszeiten der Einrichtung zulassen, kann eine über die in § 3 Abs. 3 KiFöG hinausgehende tägliche Betreuungszeit für einen ganztägigen Platz (10 Stunden) ununterbrochen nur für maximal 3 Monate vereinbart werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 umfassen die Förderungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder schultäglich mindestens 4 Stunden. Während der Schulferien erhöht sich die tägliche Betreuungszeit um die Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt, längstens jedoch auf 10 Stunden.

§ 4 Öffnungszeiten/Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, jedoch längstens 10,5 Stunden täglich geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine längere Öffnungszeit, eine frühere Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen.
Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Einrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Werktag (Brückentag) geschlossen.

- (3) Während der Ferien zum Schuljahreswechsel (Sommerferien) bleiben die Kindertageseinrichtungen für mindestens 2 Wochen (Betriebsferien) geschlossen. Während dieser Zeit haben die Eltern/Sorgeberechtigten im nachgewiesenen Bedarfsfall Anspruch auf einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben.
- (4) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung weitere Schließtage festgelegt werden, wenn wirtschaftliche oder planerische Gründe eine Schließung rechtfertigen.
- (5) Kinder, die zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, werden an die diensthabende Sozialarbeiterin des Jugendamtes des Salzlandkreises übergeben. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 91 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII von den Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt je nach Betreuungsart entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 KiFöG. Bis zum rechtsverbindlichen Abschluss eines Betreuungsvertrages, der spätestens 1 Monat vor dem in der Anmeldung genannten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung liegen muss, ist die Anmeldung unverbindlich. Von dem Verfahren kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 6 Beginn des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsart.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist:
 - a) ein rechtskräftig abgeschlossener Betreuungsvertrag und
 - b) eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 3 Wochen sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung gem. § 18 Abs. 1 KiFöG oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit:
 1. dem Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiFöG oder
 2. dem Schuleintritt oder
 3. dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Ende des BetreuungszeitraumesDarüber hinaus bei:
 4. Kündigung durch die Eltern/Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende oder

5. fristloser Kündigung durch die Stadt Aschersleben.

- (2) Die Kündigung gem. Abs. 1, Ziff. 4 ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierzu zählen insbesondere:
- Gründe der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 - Wohnsitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen leistungsverpflichteten Gemeinde
 - Wohnsitzwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Aschersleben, sofern dadurch die zumutbare Entfernung zwischen Wohnung und Einrichtung überschritten wird oder
 - Wohnsitzwechsel im Zusammenhang mit einem Schulwechsel.
- (3) Die Stadt Aschersleben ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
- a) der Kostenbeitrag für mehr als 2 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird,
 - b) das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt,
 - c) die notwendige Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten unterbleibt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend für ihre Wirksamkeit ist der rechtzeitige Eingang bei der Stadt Aschersleben.

§ 8 Kostenbeiträge

- (1) Für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die darauf entfallenden Kostenbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen.
Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Monats wegen der in Satz 1 genannten Gründe ändert.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung).
- (4) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten
- a) Kosten für Verpflegung und
 - b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.

§ 9 Betreuungsvertrag

- (1) Zur Begründung des Betreuungsverhältnisses ist zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Stadt Aschersleben ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Er hat eine Laufzeit von einem Jahr und

verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht aus den in § 6 Abs. 1 genannten Gründen endet.

- (2) Im Betreuungsvertrag ist insbesondere die täglich wahrgenommene Betreuungszeit zu regeln. Änderungen der Betreuungszeit werden regelmäßig nur wirksam, wenn sie mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beantragt wurden.
Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt Aschersleben den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten einer sich daraus ergebenden Änderung der Betreuungszeit nicht schriftlich zustimmen bzw. die Eltern/Sorgeberechtigten diesbezüglich innerhalb eines Jahres einmalig schriftlich gemahnt wurden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses für Schulkinder zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) möglich.

§ 10

Kinder aus anderen Gemeinden/Gastkinder

- (1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben aufgenommen werden, wenn
 - a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und
 - b) die Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das pro Platz entstandene Defizit erstattet.
- (2) Schulkinder, die schultäglich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden, können auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.

§ 11

Verantwortung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.
- (2) Sofern das Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung erkrankt ist, haben die Eltern/Sorgeberechtigten ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtungen haben diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt anzuzeigen.
- (3) Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist.
Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug), übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.

- (4) Die von der Stadt Aschersleben Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1-3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist.

§ 12

Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
- a) zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
 - b) die leitende Betreuungskraft und
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.
- (3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestimmen sich nach § 19 Abs. 4 KiFöG.
- (4) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben vom 03. Dezember 2015 außer Kraft

Aschersleben, den _____

(Dienstsiegel)

Michelmann
Oberbürgermeister